





www.jugendfeuerwehr-bw.de

PRÄ VEN TIONS BOX



Jugendfeuerwehr
Baden-Württemberg



-  **WIR** unterstützen unsere Kinder und Jugendlichen kameradschaftlich, damit sie schwierige Situationen gut meistern und Gefahren erkennen können – nicht nur im Brandfall.
-  **WIR** haben Respekt im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und helfen ihnen, Selbstvertrauen aufzubauen.
-  **WIR** übernehmen Verantwortung für ihr Wohlbefinden und nehmen Hinweise ernst.
-  **WIR** gehen als Vorbilder voran und zeigen klare Kante, welches Verhalten wir tolerieren und welches nicht.



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
PRÄVENTIONSKONZEPT	5
MATERIAL ZUM HANDELN IM NOTFALL	
Warum nicht rennen, wenn es hupt?!	7
Übersicht zum Vorgehen	9
Pressearbeit	10
Dokumentationsbögen	11
Beratungsstellen	15
WEITERES MATERIAL	
Wertekodex	16
Kindeswohl	17
Gruppenstunden zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	19
Kindeswohlgefährdung? – Bei uns kein Thema	20
DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS	
Empfehlung des Innenministeriums	21
Merkblatt: Das erweiterte Führungszeugnis	23
Wer benötigt ein erweitertes Führungszeugnis?	24
Selbstverpflichtungserklärung	25
Bescheinigung für die Gebührenbefreiung	26
Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme	27
LITERATURHINWEISE	
Literaturhinweise	28
Auszüge aus den relevanten Gesetzen	29
SPIELESAMMLUNG	40



VORWORT



Liebe Verantwortlichen in den Jugendfeuerwehren,

Statistiken gehen davon aus, dass pro Schulklasse ein bis zwei Kinder von sexueller Gewalt betroffen sind. Da die Jugendfeuerwehr ein Querschnitt der Gesellschaft ist, können wir davon ausgehen, dass auch Kinder und Jugendliche aus unseren Gruppen von sexueller Gewalt betroffen sind.

Im Durchschnitt brauchen betroffene Kinder und Jugendliche sieben Anläufe, bis sie eine Person gefunden haben, der sie vertrauen, der sie sich gegenüber öffnen. Daher ist es notwendig,

dass wir in den Kinder- und Jugendgruppen ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis pflegen.

Gleichzeitig bieten wir als Feuerwehr leider auch einen Rahmen für mögliche Täter*innen, die sich bei uns engagieren und einbringen, um damit Nähe zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Daher ist es uns ein großes Anliegen, alle Personen, die sich in der Jugendfeuerwehr engagieren für das Thema Kindeswohlgefährdung und Prävention von sexueller Gewalt zu sensibilisieren.

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist ein selbstorganisierter Jugendverband, der sich aus Überzeugung für die Prävention gegen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt einsetzt. Ebenso stehen wir für unsere Werte Kameradschaft, Respekt, Verantwortung und Toleranz (KaReVeTo) ein. Diese Werteverständnis spiegelt sich auch in unserem Präventionskonzept wider.

Als Jugendverband im Sinne der Jugendhilfe sind wir rechtlich dazu verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass sexualisierte Gewalt in unserer

Organisation und im Rahmen unserer Aktivitäten keinen Platz hat und findet. Dazu gehört unter anderem das erweiterte Führungszeugnis, das vom Gesetzgeber her jede*r vorlegen muss, die*der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Weiter gibt es die Verpflichtung, ein Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Ein solches Präventionskonzept wurde bereits im Jahr 2016 von der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg erarbeitet und veröffentlicht und im Jahr 2021 redaktionell überarbeitet.

Im Rahmen unseres Werteprojektes wurde ein Wertekodex erarbeitet, der ganz klar aufzeigt, wofür die Jugendfeuerwehr steht und welches Verhalten in keinsten Weise toleriert wird. Mit der Auseinandersetzung mit den Themen Prävention und Werte wollen wir für unsere Kinder und Jugendlichen einen sicheren Ort schaffen, der für Täter*innen unbequem ist.

Uns ist es ein Anliegen, alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit für das Präventionsthema zu sensibilisieren. Dazu gehören selbstverständlich die Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen sowie die Jugendfeuerwehrwart*innen. In den jeweiligen Ausbildungen wird das Thema bereits seit vielen Jahren geschult und dafür sensibilisiert. Aber auch die Führungsebene in unseren Feuerwehren, die Kommandant*innen, Kreisverbandsvorsitzenden und Kreisbrandmeister*innen müssen über dieses Thema informiert sein, damit sie im Fall der Fälle ihre Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen und Jugendfeuerwehrwart*innen unterstützen können.

Diese Präventionsbox soll eine Arbeitshilfe sein und bei der Umsetzung des Themas unterstützen. Zum einen beinhaltet sie Ideen und Anregungen sowie eine Spielesammlung für die Umsetzung in der Gruppenstunde. Gleichzeitig ist auch Material enthalten, auf das im Notfall zurückgegriffen werden kann, das im Notfall unterstützen soll.

Letztendlich wollen wir durch diese Maßnahmen erreichen, dass sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalb der Jugendfeuerwehr so weit als möglich verhindert wird.

Die Feuerwehr bietet den Bürgern Sicherheit und wir wollen, dass Kinder und Jugendliche bei uns in der Jugendfeuerwehr sicher sind.

Andreas Fürst
Landesjugendleiter



PRÄVENTIONSKONZEPT DER JUGENDFEUERWEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Seit vielen Jahren beschäftigt sich die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg mit Prävention von Kindeswohlgefährdung. In den vergangenen Jahren sind diverse Maßnahmen entwickelt und umgesetzt worden. Das ist jedoch nicht ausreichend und so werden weitere Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Im Folgenden wird das Präventionskonzept der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg beschrieben. Das Präventionskonzept setzt sich aus den Bereichen Selbstverständnis und Werte, Qualifizierung und Sensibilisierung, Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen sowie dem Bereich Intervention zusammen. Im Folgenden werden diese Bereiche ausführlich beschrieben. Zum Thema „Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen“ sind die Informationen der Empfehlung des Innenministeriums, Aktenzeichen Az.: 4-1501.0/2 zu entnehmen.

WERTE UND WERTEKODEX

Seit 2013 beschäftigt sich die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg intensiv mit Werten. KaReVeTo heißt das Projekt und es steht für Kameradschaft, Respekt, Verantwortung und Toleranz.

In jedem Jahr des Projekts beschäftigte sich die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg mit einem dieser Werte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg definieren die Werte Kameradschaft, Respekt, Toleranz, Verantwortung im Rahmen des Projekts individuell. Dazu werden die Werte im täglichen Miteinander sichtbar gemacht. Die Jugendlichen werden ermutigt eigene Werte zu definieren. Es findet eine Reflexion gemeinsamer und individueller Werte statt. KaReVeTo fördert das Selbstbewusstsein der Mitglieder der Jugendfeuerwehren und unterstützt sie in ihrer persönlichen Entwicklung.

Außerdem erarbeiten die Jugendfeuerwehren gemeinsam, wie sie nach diesen Werten leben und ihr Handeln ausrichten. Auf allen Ebenen, von der Gemeinde, über Stadt- und Kreisebene bis zur Landesebene werden Wertediskussionen angeregt. Diese führen zur Reflexion gemeinsamer und individueller Werte, was den Zusammenhalt in der Gruppe und ein Gruppenbewusstsein fördert. Eine gemeinsame Grundlage des Umgangs miteinander wird erarbeitet. Dabei bieten gemeinsame Werte Orientierung für das Handeln, dies ist im Feuerwehrdienst unerlässlich. Ein Orientierungsrahmen für erwünschtes und unerwünschtes Verhalten wurde im Rahmen des Wertekodex geschaffen.

Der internen und externen Öffentlichkeit wird durch KaReVeTo bewusst, dass die Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg gemeinsame Werte haben und sich zu diesen bekennen. Hier erfolgt eine klare öffentliche Positionierung zu unseren Werten und ein Bekenntnis zu erwünschtem und nicht akzeptiertem Verhalten.

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen des Werteprojekts der Wertekodex entwickelt, das der Werte und Ideale, für die die Jugendfeuerwehr steht, beschreibt und nach denen wir gemeinsam leben. Er enthält ein klares Bekenntnis gegen Gewalt in jeder Form. Er beinhaltet, welches Verhalten in der Jugendfeuerwehr nicht akzeptiert wird und welche Folgen ein solches Verhalten mit sich bringt. Zudem enthält er ein klares Bekenntnis gegen Gewalt in jeder Form..

Dieser Wertekodex soll durch Personen, die im Rahmen der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten, beachtet werden. Die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr hat das Beschlusspapier „Wertekodex der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg“ verabschiedet. Es ist Kodex und Leitbild zugleich und soll allen neu aufgenommenen Mitgliedern zur Kenntnis und Bestätigung vor Eintritt in die Jugendfeuerwehr mitgegeben werden.

Die Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg zeigen auf diese Weise Kindern, Jugendlichen, Eltern, Interessierten und der Öffentlichkeit, dass ihre Mitglieder persönliche Grenzen – eigene wie die der anderen – respektieren und achten. Das Miteinander ist gekennzeichnet durch einen verantwortungsvollen Umgang sowie eine Begegnung auf Augenhöhe in gegenseitiger Achtung.

Dieses Signal richtet sich aber auch an potenzielle Täter*innen: Grenzüberschreitungen, sexueller Missbrauch und Kindeswohlgefährdung werden in der Jugendfeuerwehr nicht toleriert!

Folgende Maßnahmen sollen die Wirkung des Wertekodex noch weiter verstärken und bekannt machen:

- Der Wertekodex kann in den Feuerwehrhäusern ausgehängt werden.
- Kandidat*innen für die Ämter Jugendfeuerwehrwart*in, Kommandant*in, Kreisjugendfeuerwehrwart*in, Regionalvertreter*in, Landesjugendleitung, sowie deren Stellvertreter*innen und Ausschussmitglieder der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg sollen mit Annahme der Wahl/der Berufung den Wertekodex ausdrücklich akzeptieren.
- Ausbilder*innen und Seminarleiter*innen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg sollen vor dem ersten Einsatz den Wertekodex ausdrücklich akzeptieren.
- Der Wertekodex kann den Ernennungsurkunden bei Wahlen beigelegt werden.
- Der Wertekodex wird den Ernennungsurkunden von Fachgebietsleiter*innen und den Landesjugendleiter*innen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg beigelegt.

QUALIFIZIERUNG UND SENSIBILISIERUNG

Prävention von Kindeswohlgefährdung ist fester Bestandteil unserer Ausbildung und wir schulen landesweit in speziellen Seminaren zu diesem Thema. Wir wollen sowohl Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen als auch Kinder und Jugendliche sensibilisieren.

SEMINARE

Seit Jahren führt die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg Weiterbildungen für Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen, Jugendfeuerwehrwart*innen und Engagierte in der Jugendfeuerwehr durch. Ziel dieser Seminare ist es, die Jugendfeuerwehrarbeit zu erleichtern und die Jugendfeuerwehren zu unterstützen. In diesen Seminaren werden theoretische und praktische Hilfen gegeben, die den Jugendfeuerwehrdienst fachlich bereichern und jugend- bzw. kindgerechte Ausgestaltungen sichern.

Der Schutz, die Stärkung und umfassende fachliche sowie persönliche Förde-



rung steht hier absolut im Vordergrund. Diese Seminare fördern ein Bewusstsein und einen toleranten sowie respektvollen Umgang mit den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Sie vermitteln Verantwortungsgefühl, welches ein wesentlicher Baustein unserer Präventionsmaßnahmen ist.

FÜHRUNGSKRÄFTE AUS- UND FORTBILDUNG

Prävention von Kindeswohlgefährdung bildet ein Querschnittsthema, welches sich durch die gesamte Ausbildung der Führungskräfte in den Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg zieht. Den Führungskräften kommt hier eine besondere Rolle zu, da sie sowohl als Multiplikator*innen wie auch als Handelnde fungieren und gleichzeitig durch ihre Arbeit auch zur potenziellen Gefährd*innengruppe gehören.

Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt ist Bestandteil der Ausbildung der Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen und wird vertiefend in der Ausbildung und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwart*innen geschult. In der Aus- und Weiterbildung von Ausbildern in der Jugendfeuerwehr werden weitere Kenntnisse zur Prävention von Kindeswohlgefährdung vermittelt.

In Fachvorträgen, bei Sitzungen und Seminaren für Führungskräfte (z.B. Kreisjugendfeuerwehrwart-Seminaren, Fachgebiets- und Ausschusssitzungen) werden die Funktionsträger sowie Multiplikator*innen durch interne und externe Referent*innen regelmäßig weitergebildet. Darüber hinaus werden in Gremiensitzungen und Veranstaltungen Handlungsanweisungen sowie Unterstützungsangebote weiterentwickelt.

Folgende Inhalte werden vermittelt:

- Kindeswohl
- Entwicklung der Sexualität von Kindern und Jugendlichen
- Nähe und Distanz
- Was ist sexuelle Gewalt?
- Grenzverletzungen
- Täterverhalten
- Mögliches Opferverhalten
- Beispiele aus dem gesellschaftlichen Umfeld
- Was tun bei Verdachtsfällen?

Diese Inhalte werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

FLÄCHENDECKENDE INFORMATIONEN

In mehrstündigen Abendveranstaltungen werden alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr qualifizierten Kontakt haben, zum Thema „Prävention von Kindeswohlgefährdung“ geschult. Diese Schulungen werden auf der Stadt-/Kreisebene oder regionaler Ebene abgehalten und regelmäßig sollen diese Veranstaltungen wiederholt werden.

Es ist nicht ausreichend, lediglich Personen mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in der Prävention von Kindeswohlgefährdung zu schulen. Die Feuerwehrführung soll ebenfalls Kenntnisse von diesen Themen erhalten, um ggf. einschreiten und sicher handeln zu können. Daher sind auch die Kommandant*innen der Feuerwehren und Mitglieder der Feuerwehrmusik zum Thema zu informieren. Ihnen stehen die gleichen Unterstützungsangebote wie den Jugendfeuerwehren zur Verfügung.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung ist aktiv Thema in der Feuerwehr. Sie wird in der inner- und außerverbandlichen Öffentlichkeitsarbeit offensiv und transparent angesprochen und betrieben.

Dieses geschieht über die inhaltliche Bearbeitung im Rahmen der Klausurtagungen und Dienstbesprechungen der Führungskräfte auf allen Ebenen der Jugendfeuerwehr und durch die Bereitstellung von Informationen, Materialien und Ansprechpartner*innen auf der Internetseite der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Die Entwicklung von Informationsbroschüren, Materialien und Formularen dient ebenfalls der Öffentlichkeitsarbeit. Auch Veröffentlichungen von Artikeln im HYDRANT, der Verbandszeitschrift der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und die Berichterstattung im Landesfeuerwehrverband tragen zur öffentlichen aktiven Bearbeitung des Themas bei.

PRÄVENTIONSBOX

Die Präventionsbox wird laufend fortentwickelt. Sie besteht aus Arbeitsmaterial, wie Übungsanleitungen, Spielideen und Fallbeispielen für Jugendfeuerwehren, mit denen Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und im Leitungsteam gemacht werden kann. Diese Box ist allen Jugendfeuerwehren über das WIKI der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg zugänglich und die Jugendfeuerwehrwart*innen werden im Rahmen des Jugendfeuerwehrwartlehrgangs in der Verwendung dieser Boxen geschult.

INTERVENTION

Im Verdachtsfall ist ruhig und überlegt zu handeln. Für Feuerwehren gibt es diverse Unterstützungsmaßnahmen, welche über die Homepage zum Herunterladen oder auf Anfrage vom Jugendbüro zur Verfügung gestellt werden. Es wurde u.a. ein Leitfaden zum Verhalten im Verdachtsfall, Dokumentationsvorlagen bei Verdachtsfällen sowie Listen der Beratungsstellen in Baden-Württemberg veröffentlicht.

EINRICHTUNG EINER KONTAKTPERSON

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung steht den Feuerwehren das Jugendbüro zur Verfügung. Dieses bietet auch Unterstützung bei der Vermittlung an eine erfahrene Fachkraft.

Filderstadt, Juni 2016

Redaktionell angepasst 2021



MATERIAL ZUM HANDELN IM NOTFALL

WARUM NICHT RENNEN, WENN ES HUPT?!

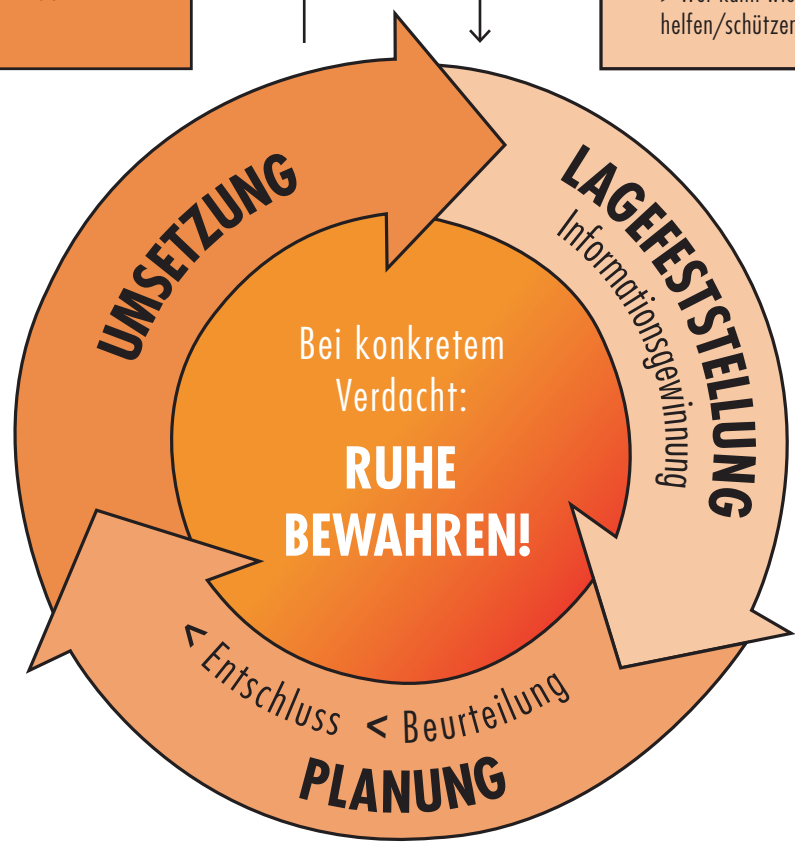
Nach dem Kreisschema des Führungsvorgangs der FwDV 100 („FwDV 100: Führung und Leitung im Einsatz.“
www.lfs-bw.de. März 1999, S. 26. (Zugriff am 08.02.2022).



- Übergeben der Lage an Fachkraft und Unterstützung dieser
- Ansprech- und Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen bleiben
- Nachbesprechung mit den Betroffenen

Sensibilität für die Gruppe(nmitglieder)

- Gefahr/Schaden erkennen
> Besteht für ein Kind/einen Jugendlichen eine Gefahr/ein Schaden, wenn ja, in welchem Ausmaß?
- Betroffene Person nicht zum Reden zwingen, ihr allerdings glauben!
- Möglichkeiten zur Gefahren-/Schadenabwehr
> Wer kann wie, wann und inwiefern helfen/schützen?



- **DOKUMENTATION**, um Situation richtig beurteilen & später belegen zu können
- Einbeziehen zusätzlicher Personen > Wer muss davon wissen? Fachkräfte?
- **ANONYME HILFE VON FACHKRÄFTEN**
- Abwägen, in welcher Reihenfolge vorgegangen wird
- Absprache mit dem*der Betroffenen



ERLÄUTERUNGEN

INFOS SAMMELN & DOKUMENTIEREN

Informationen sammeln und dokumentieren. Zur sicheren und einfachen Dokumentation können die Vordrucke des Jugendbüros im Anhang genutzt werden. Dem*der Jugendlichen ein Gespräch anbieten, ihn*sie aber nicht zum Reden drängen. Dabei empathisch, einfühlsam und offen sein, keine Versprechungen machen, dem Kind/Jugendlichen glauben und klar das weitere Vorgehen und eigene Beobachtungen kommunizieren.

GEFAHREN-/SCHADENSABWEHR

Besteht akute Gefahr, muss sofort gehandelt werden. Akute Gefahr besteht beispielsweise, wenn Missbrauch beobachtet wird, Kinder und Jugendliche sich weigern nach Hause zu gehen oder akute Gefahr durch eigenes oder fremdes Verhalten für den oder die Jugendliche besteht. Es sollen bzw. müssen geeignete Fachkräfte (Polizei, Rettungsdienst, Jugendamt über die Polizei oder Notfalltelefonnummern aus dem Internet) eingeschaltet werden. Bei beobachtetem Missbrauch sollte dazwischengegangen werden (Eigenschutz!). Im Falle einer Kontaktaufnahme zu Fachkräften müssen die Eltern als Inhaber des Sorgerechtes informiert werden! Geht von der Kontaktaufnahme zu den Eltern eine Gefahr aus, kann die Kontaktaufnahme den Fachkräften überlassen werden.

BEURTEILUNG

Gemeinsam mit einer weiteren Person überlegen und besprechen, ob und welcher Schaden für den bzw. die Jugendliche grundsätzlich und akut besteht. Im 4-Augen-Prinzip die Situation besprechen und für und wider abwägen. Dabei nicht zu viele Personen einbeziehen, um den*die Täter*in nicht vorzuwarnen. Dazu anonym Beratung durch eine geeignete Beratungsstelle einholen. Auch überlegen, welche weiteren Schritte möglichst schnell, effektiv und angemessen sind. Auf Diskretion achten, weder die Presse bzw. die Öffentlichkeit, noch der*die Täter*in sollten in dieser Phase mit dem Verdacht konfrontiert werden.

ENTSCHLUSS

Entscheidung über Erhärtung oder Entkräftigung des Verdachtes. Bei einer Erhärtung müssen weitere Schritte eingeleitet werden und weitere Verantwortliche hinzugezogen werden. Diese sind vom Ausmaß der Gefährdung (Dauer und Anzahl des Missbrauchs, vermutete*r Täter*in) abhängig, umfassen i.d.R. aber zumindest die Eltern und den*die Kommandant*in, außer von ihnen geht eine Gefährdung aus. Zudem die Entscheidung und eingeleiteten Schritte mit dem bzw. der Betroffenen besprechen.

NACHSORGE

Für die jugendliche Person ist Kontakt zu vertrauenswürdigen Personen besonders wichtig. Daher im für die Vertrauensperson passenden und möglichen Rahmen, die betroffene Person weiter begleiten – z.B. die jugendliche Person nicht aus der Jugendfeuerwehr ausschließen oder Gesprächsversuche des*der Jugendlichen nicht grundlos ablehnen. Zudem können und sollten Beteiligte sich bei Schwierigkeiten mit der Verarbeitung über Beratungsstellen oder PSNV Hilfe holen, hier sollten auch andere Feuerwehrangehörige aufmerksam sein.

AUFARBEITEN INTERNER FÄLLE

(Sexualisierte) Gewalt innerhalb der Feuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr gilt es zu verhindern. Dazu müssen Konsequenzen für Täter*innen thematisiert (z.B. Ausschluss aus Jugendfeuerwehrteam) und die Einsatzkräfte und das Jugendfeuerwehrteam für das Thema sensibilisiert werden. Hierbei sollten auch die Jugendlichen und die Eltern der Gruppe beteiligt werden, da sie meist mehr mitbekommen, als wir denken. Dabei übermäßige Verdächtigungen vermeiden, Ängste ernst nehmen und Kameradschaft stärken. Auch sollten Konsequenzen für die Feuerwehr diskutiert werden. Es gilt, nach dem konkreten Fall, das Vertrauen in die Jugendfeuerwehr wiederzugewinnen.



ÜBERSICHT ZUM VORGEHEN

(Ergänzung zum Kreisschema)





PRESSEARBEIT BEI KINDERWOHLGEFÄHRDUNG

Umgang mit der Presse

- Keine Information der Presse zum Schutz der Beteiligten
- Dokumentationen (Dokumentationsbögen, Beweise z.B. aus Social Media) vertraulich behandeln
- Eltern und Beteiligte sensibilisieren, die Presse nicht zu verständigen
- Verantwortlich: Jugendfeuerwehrwart*in gemeinsam mit Kommandant*in

Fall in der Presse

- Ist die Presse informiert, zu Beginn des Prozesses keine Statements abgeben
- Konkrete Ansprechpartner*innen und Koordinator*innen für Presse festlegen (z.B. Pressesprecher*in, Kommandant*in)
- Umgehende telefonische Information an Vorgesetzte (Kommandant*in, Bürgermeister*in)
- Verantwortlich: Kommandant*in in enger Abstimmung mit der Gemeinde

Presseinformation

- Abschirmung und Schutz des Opfers vor der Presse/ Öffentlichkeit
- Presseinformation bzw. Pressekonferenz nach Bedarf erst in der Nachsorge-Phase: Anonym und Neutral
- Kontakt zur Presse nur über konkrete Ansprechperson
- Verantwortlich: Bürgermeister*in



DOKUMENTATIONSBOGEN 1: BEOBACHTUNGEN

Verantwortlich _____

Uhrzeit _____

Datum _____

Betroffenes Mitglied (Name, Ort) _____

Liegt eine akute Gefährdung vor?

Nein

Ja, dann: _____

Gibt es weitere Betroffene?

Nein

Ja: _____

Ist der*die Täter*in bekannt?

Nein

Ja: _____

Auffällige Beobachtung (Art, Zeitraum – möglichst objektiv, kein Verdacht über Mechanismen, Auslöser oder Täter*innen)

Name _____

Ort _____

Funktion _____

Ergibt sich aus der Beobachtung der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung?

Nein

Ja

Unsicher

Gibt es weitere Hinweise?

Nein

Ja, von, folgende: _____

Gespräch mit dem Kind gesucht?
(Dokumentationsbogen 2 beachten!)

Nein

Ja, am: _____

Mitteilung gemacht an, am: _____

Wurde eine Beratung eingeholt?
(Dokumentationsbogen 3 beachten!)

Nein

Ja, von _____
(Name, Beratungsstelle)



DOKUMENTATIONSBOGEN 2:

GESPRÄCH MIT DEM*DER BETROFFENEN

Verantwortlich _____

Uhrzeit _____

Datum _____

Betroffenes Mitglied (Name, Ort) _____

Anwesende _____

Wer hat das Gespräch gesucht? _____

Liegt eine akute Gefährdung vor?

Nein

Ja, dann: _____

Gibt es weitere Betroffene?

Nein

Ja: _____

Ist der*die Täter*in bekannt?

Nein

Ja: _____

Gesprächsinhalte (möglichst wörtlich, nicht zusammenfassen oder interpretieren, auch gestellte Fragen mit aufnehmen)

Name _____

Ort _____

Funktion _____

Ergibt sich aus der Beobachtung der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung?

Nein

Ja

Unsicher

Gibt es weitere Hinweise?

Nein

Ja, von, folgende: _____

Weiteres Vorgehen: _____

Information an Ansprechperson: _____

Wurde eine Beratung eingeholt?
(Dokumentationsbogen 3 beachten!)

Nein

Ja, von _____
(Name, Beratungsstelle)

Information an:

Eltern

Polizei

Rettungsdienst

Jugendamt

Kommandant*in

Weitere: _____

Getroffene Absprachen:



DOKUMENTATIONSBOGEN 3:

GESPRÄCH MIT HELFER*INNEN

Verantwortlich _____ Uhrzeit _____ Datum _____

Betroffenes Mitglied (Name, Ort) _____

Beratende Personen _____

Wer hat das Gespräch gesucht? _____

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Nein
- Ja, dann:

Gibt es weitere Betroffene?

- Nein
- Ja:

Ist der*die Täter*in bekannt?

- Nein
- Ja:

Gesprächsinhalte

Name _____ Ort _____ Funktion _____

Ergibt sich aus der Beobachtung der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung? Nein Ja Unsicher

Erkannte Gefahren

Besondere Gegebenheiten/Wichtiges zu beachten
(z.B. Täter*in ist Funktionsträger*in)

WEITERES VORGEHEN:

Information an: _____

Beratung bei: _____

HINWEISE/ABSPRACHEN:



FORTSETZUNG – DOKUMENTATIONSBOGEN 3:

Information an:

Eltern Polizei Rettungsdienst Jugendamt Kommandant*in

Getroffene Absprachen:

Wer übernimmt was?

WEITERES:



BERATUNGSSTELLEN

An Beratungsstellen kann man sich wenden, um gemeinsam mit erfahrenen Fachkräften zu überlegen, was die nächsten Schritte sein können.

Auch für Personen, welche die Information über einem möglichen Übergriff erhalten, ist die Situation nur schwer auszuhalten. Auch für diese Personen ist es wichtig, diese Gedanken nicht mit sich selbst auszumachen auch dafür gibt es Hilfe und Unterstützung bei solchen Stellen. Es kann zunächst in der Regel eine anonyme telefonische Beratung erfolgen, die weiteren Schritte müssen dann mit dem*der Betroffenen abgestimmt werden.

Grundsätzlich gibt es viele unterschiedliche Beratungsstellen. Auf unserer Homepage gibt es eine Liste in der wir für jeden Stadt-/Landkreis eine Beratungsstelle aufgeführt haben. Diese Liste wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Damit immer die aktuellen Kontaktdaten vorhanden sind, ist über den QR-Code die Liste auf unserer Homepage verlinkt.





WERTEKODEX

DER JUGENDFEUERWEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Werte bieten einen Rahmen und Handlungsspielraum für unsere Arbeit in der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Durch das KaReVeTo-Projekt (Kameradschaft, Respekt, Verantwortung, Toleranz) wurden verschiedene Wertediskussionen angeregt und geführt. Durch die intensive Auseinandersetzung mit diesen Werten stellten sich Verhaltensweisen heraus, die von den Jugendfeuerwehrwart*innen, Jugendleiter*innen, Betreuer*innen und den Mitarbeitenden der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg erwartet und erwünscht werden. Die gemeinsame Auseinandersetzung mit Werten fördert den Zusammenhalt von Gruppen und auch die Beziehung zwischen Jugendfeuerwehrwart*innen bzw. Jugendleiter*innen und Betreuer*innen und den Jugendlichen.

Für unsere Arbeit bedeutet Kameradschaft:

- 👉 Jeder ist ein Teil einer großen Gemeinschaft in der Verantwortung füreinander übernommen wird.
- 👉 Kameradschaft beginnt nicht erst nach Dienstschluss. Denn nur durch gemeinsame Leistungen können wir Aufgaben erfüllen und Ziele erreichen.
- 👉 Wir gehen angemessen miteinander um und begegnen uns auf Augenhöhe.
- 👉 Wir nutzen und fördern individuelle Stärken und helfen Schwächen zu überwinden.
- 👉 Offenheit, Ehrlichkeit, Kompetenz und Rechtsbewusstsein zeichnet unser Tun aus.
- 👉 Unkameradschaftliches Verhalten von Einzelnen wird thematisiert und nicht einfach akzeptiert.

KAMERADSCHAFT

ka

Respekt beinhaltet folgende Aspekte unserer Arbeit:

- 👉 Jeder Mensch hat einen Wert und wir nehmen ihn so in unserer Gemeinschaft auf, wie er ist. Dazu respektieren wir andere Kulturen, andere Meinungen und andere Kompetenzen. Denn jede*r von uns hat seine Stärken und Schwächen.
- 👉 Respekt findet bei uns unabhängig von Hierarchien statt. Auch als Jugendfeuerwehrwart*in/Jugendleiter*in/Betreuer*in oder Mitarbeiter*in der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg muss man sich Respekt erst erarbeiten.
- 👉 Wir begegnen uns respektvoll und kommunizieren auch voller Respekt miteinander.

RESPEKT

re



TOLERANZ

Toleranz bedeutet für die Jugendfeuerwehr:

- 👉 Wir haben ein demokratisches Grundverständnis und Meinungsvielfalt wird bei uns gelebt.
- 👉 Wir betreiben Präventionsarbeit.
- 👉 Wir leben Toleranz und müssen deshalb trotzdem nicht alles akzeptieren. Auch Toleranz hat ihre Grenzen.
- 👉 Wir als Jugendfeuerwehrwart*in/Jugendleiter*in/Betreuer*in oder Mitarbeiter*in der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg sind Vorbilder.
- 👉 Es gibt klare Gestaltungsspielräume in denen agiert werden kann.
- 👉 Wir thematisieren erkannte Trends und Entwicklungen und beziehen diese in unsere Entscheidungsprozesse mit ein.
- 👉 Wir stehen für Vielfalt!

VERANTWORTUNG

ve

Rund um die Uhr übernehmen wir Verantwortung.

- Jeder von uns übernimmt Verantwortung für
 - 👉 die Kinder und Jugendlichen
 - 👉 die Feuerwehr
 - 👉 die Gesellschaft
 - 👉 die Eltern
 - 👉 die Helfer*innen
- Durch unsere Verantwortung bieten wir
 - 👉 einen sicheren Ort und einen Ort um sich selbst und neue Ideen zu entwickeln.
 - 👉 Verlässlichkeit und positive Vorbilder.
 - 👉 spannende & interessante Themen & Inhalte bei denen man Förderung und Förderung erfahren kann.
 - 👉 klare Grenzen.
 - 👉 Weiterbildungen an.

Im Rahmen des Arbeitskreistreffens im Februar 2017 wurde der Wertekodex entwickelt. Dieser soll als Grundlage für die Arbeit der Jugendfeuerwehrwart*innen, Jugendgruppenleiter*innen und Betreuer*innen dienen. Anhand der Werte Kameradschaft, Respekt, Verantwortung und Toleranz wurden konkrete Handlungsweisen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr benannt. Diese Rahmenbedingungen sollen von Personen, die im Rahmen der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, verstanden, akzeptiert und umgesetzt werden. **KaReVeTo** soll den Rahmen einer wertvollen Zusammenarbeit bilden. Bei Aktivitäten, Ausbildungen, Veranstaltungen und Aktionen der Jugendfeuerwehren sollen die Werte weiter definiert und gelebt werden. Dazu kann die **KaReVeTo-Uhr** als Arbeitsmaterial genutzt werden. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema ist die Grundlage für eine wertvolle Jugendarbeit in der Feuerwehr. **Dieses Bekenntnis soll durch Personen, die im Rahmen der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten verstanden, akzeptiert und umgesetzt werden.**



KINDESWOHL

BEGRIFFSKLÄRUNG UND ÜBERSICHT

Der Schutz des Kindeswohls spielt in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle. Kinder und Jugendliche brauchen eine geschützte Umgebung, um sich entwickeln und aufwachsen zu können. Das achte Sozialgesetzbuch setzt die Rahmenbedingungen für die Stärkung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Begriff „Kindeswohl“ ist im deutschen Recht nicht ausdrücklich definiert. Es lässt sich aber ableiten, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf eine individuelle soziale Entwicklung haben. Das Kindeswohl ist dann entsprechend erfüllt, wenn die Kinder und Jugendlichen ihre altersgerechten Bedürfnisse zur Persönlichkeitsentwicklung erfüllen können. Grundsätzlich gilt auch: Das Kindeswohl ist erfüllt, wenn es nicht gefährdet ist. Die verschiedenen Formen sind im Schaubild aufgezeigt.



In dieser Übersicht sind die verschiedenen rechtlichen Formen von Kindeswohlgefährdung aufgezeigt.



Kinder und Jugendliche, die gefährdet sind, können verschiedene Hinweise nach außen zeigen oder komplett unauffällig sein. Wir haben eine kleine Übersicht über mögliche Hinweise zusammengestellt. Vor allem ist es aber wichtig, aufmerksam zu sein. Auffällige Veränderungen, kleine Andeutungen oder besorgte Kamerad*innen sollten aufmerksam machen. Jedoch ist ganz klar zu sagen, dass es kein ultimatives Signal oder keinen spezifischen Hinweis gibt, der auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist. Aber manchmal machen Kinder und Jugendliche Andeutungen oder geben kleine Hinweise – die auch ihre Umgebung austesten sollen. Wichtig ist es, Kinder und Jugendliche immer ernst zu nehmen. Grundsätzlich ist der auffälligste Hinweis eine plötzliche Verhaltensänderung oder eine negative Entwicklung – wenn es einem Kind oder Jugendlichen also nach einigen Monaten deutlich schlechter geht als zuvor. Die nachfolgende Übersicht dient lediglich als Beispiel – Hinweise auf Gefährdungen sind genauso individuell wie die Kinder und Jugendlichen.

Äußerliche Hinweise	Körperliche Hinweise	Hinweise im Verhalten	Psychische Hinweise
mangelnde Hygiene, mangelnde Bekleidung, fehlende Sozialkontakte, altersunpassende Zeit allein zuhause, altersunpassende Zeit allein draußen, unpassende Wohnmöglichkeiten	schlechter medizinischer Zustand, Unterernährung, Verletzungen, blaue Flecken, Brüche	auffällige Suche nach emotionaler Nähe, fehlendes emotionales Verständnis, fehlendes Regelverständnis, unterwürfige Haltung, aggressives Verhalten, selbstverletzendes Verhalten, zurückgezogenes Verhalten	fehlende Sozialkompetenz, Schreckhaftigkeit, psychische Erkrankungen & Auffälligkeiten, Ängste, Entwicklungsverzögerungen

In dieser Übersicht sind mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung aufgelistet.



GRUPPENSTUNDEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

In der Regel erleben wir die Kinder und Jugendlichen nur wenige Stunden in der Woche bei uns. Trotzdem ist es wichtig, dass wir ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis zu ihnen haben. Neben den feuerwehrspezifischen Inhalten gehört es auch zu unserer Arbeit, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu stärken und ihr Selbstbewusstsein zu fördern und das WIR-Gefühl zu stärken. Im Folgenden gibt es einige Hinweise zur praktischen Umsetzung.

TIPPS UND TRICKS

Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation zufolge erleben jedes Jahr eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland sexualisierte Gewalt. Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs kommt auf Grundlage dieser Zahl auf eine Häufigkeit von ein bis zwei Betroffenen pro Schulklasse bei einer Schülerzahl von 20 Kindern. Es ist durchaus anzunehmen, dass sich diese Zahlen in den Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg widerspiegeln. Schutz bieten müssen diesen Kindern und Jugendlichen die Erwachsenen in ihrem Umfeld, da sie sich meist nicht alleine wehren können. Bedarfe und Anforderungen, um dieser Schutzpflicht nachkommen zu können, sind in den anderen Elementen dieser Präventionsbox übersichtlich aufgezeigt.

Zudem gibt es eine Übungs- und Spielesammlung mit konkreten Übungen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Gefährdung. Die Übungen sind universell einsetzbar, da sie Kinder und Jugendliche stärken, ihnen Vertrauen und Selbstbewusstsein geben und aufklären sollen. Die Übungen können auch für das Training mit Jugendgruppenleiter*innen und Führungskräften benutzt werden, müssen dann jedoch ggf. im Schwierigkeitsgrad angepasst werden. Es kann aber auch spannend sein, selbst zu erleben und zu probieren, was die Kinder und Jugendlichen in diesen Aufgaben fühlen und erleben und seine eigenen Ansichten zum Thema auf die Probe zu stellen. In dieser kurzen Übersicht sollen nun einige Tipps und Tricks erklärt werden, wie eine Stunde mit Kindern und Jugendlichen aussehen kann und wie die Übungen gut genutzt werden können.

RAHMENBEDINGUNGEN

Geschlechtersensibel vorgehen. Sexualität ist gerade bei Jugendlichen oft schambehaftet. Es wird den meisten schwerfallen, vor dem anderen Geschlecht offen über Wünsche und Erfahrungen in Bezug auf Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung zu sprechen. Daher kann es sinnvoll sein, die Gruppe zu trennen, um eine möglichst offene und vertrauensvolle Atmosphäre bei den Jugendlichen zu schaffen.

Vertraute und vertrauliche Räumlichkeiten nutzen. Bei Gesprächen und Übungen ist es wichtig, dass sich die Jugendlichen öffnen können, sie sollen sich „fallen lassen“ können und keine Angst vor Bloßstellung oder Nachteilen haben. Dazu ist es wichtig, dass auch die räumlichen Rahmenbedingungen passen. Eine Übung oder ein offenes Gespräch in einem geschlossenen und bekannten Raum wird viel leichter fallen, als wenn sich direkt daneben die aktive Wehr für ihre Übung umzieht oder man mit etlichen Fremden in einem Park sitzt.

Vertrauliche Atmosphäre schaffen. Neben der Raumauswahl ist auch die Atmosphäre wichtig. Den Jugendlichen und Kindern sollte zwar klar sein, dass im konkreten Fall Hilfe hinzugezogen werden muss, diese aber auch nicht unbefugt mit anderen Personen darüber spricht. Es sollte aber auch ganz klar sein, dass weder die Erwachsenen noch die anderen

Kinder und Jugendlichen das Gesprochene oder Gehörte „herumerzählen“ und es sprichwörtlich in der ganzen Stadt herausposaunen.

Freiwilligkeit beachten. Einer der großen Stolpersteine einer Übung ist die Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche zu zwingen, an einer Übung, einem Spiel oder einem Gespräch teilzunehmen, ist in der Regel wenig sinnvoll. Grundsätzlich sollte beachtet werden, wenn jemand nicht teilnehmen möchte. Jedoch ist es hier wichtig, die Gründe abzuwägen. Möglich wäre es, dass ein*e Jugendliche*r nicht teilnehmen möchte, da er einfach viel mehr Bock auf Feuerwehr hat und keine Lust auf „so ein doofes Spiel“. Es kann aber auch sein, dass sich hinter dieser Fassade Angst versteckt, weil er*sie selbst betroffen ist. Dennoch ist es ein wichtiges Thema, das auch in der Jugendfeuerwehr thematisiert werden muss.

INHALTLICHE GESTALTUNG

An die Gruppe anpassen. Jede Gruppe ist individuell und ihr kennt sie am besten. Bei der Auswahl der Übung oder des Spieles solltet ihr beachten, was für eure Gruppe gut passt. Dazu solltet ihr auf das Alter und den Entwicklungsstand, auf bisherige Erfahrungen von euch und euren Kindern und Jugendlichen und auf den bisherigen Wissensstand zum Thema achten.

Attraktiv gestalten. Wie bereits beschrieben, macht die Durchführung am meisten Sinn, wenn Kinder und Jugendliche freiwillig mitmachen und sich aktiv beteiligen. Dazu sollte die Stunde auch attraktiv gestaltet werden: Die meisten Spiele und Übungen sind gewissermaßen rot angemalt – also auf die Feuerwehr bezogen. Möglicherweise findet ihr ja noch weitere Möglichkeiten, die Themen zu verbinden und die Jugendlichen und Kinder damit zu begeistern. Oder Kinder und Jugendliche erhalten eine Art Preis für die Teilnahme – ein Eis, eine Fahrt mit dem HLF oder der Drehleiter oder eine besondere und schon lange gewünschte Übung.

Anlässe einbeziehen. Eine Gruppenstunde zum Thema Prävention kann einen konkreten Anlass haben. Etwa einen Besuch bei der nächsten Polizeidienststelle oder bei einer Beratungsstelle, auf einen Wunsch eines Jugendfeuerwehrmitgliedes oder aufgrund eines Verdachtsfalles. Ihr solltet dabei gut überlegen, ob ihr diesen Anlass öffentlich macht oder nur im Planungsteam besprecht. Habt ihr einen Anlass, solltet ihr diesen bei der Planung beachten und überlegen, welche Übung am besten zum Anlass passt.

Das Thema offen ansprechen. Grundsätzlich solltet ihr auch ohne konkreten Anlass oder Verdacht das Thema beachten – schließlich ist von 5 bis 10 % betroffenen Kindern und Jugendlichen auszugehen. Verschiedene Experten raten dazu, das Thema offen anzusprechen und darüber aufzuklären. Das kann, hauptsächlich in einer größeren Gruppe, aber auch belastend sein für Betroffene. Ihr könnt daher in einer vorherigen Stunde eine kleine Übung oder ein kleines Spiel machen, um schon mal die Stimmung in der Gruppe vorzufühlen.

Das Thema ist wichtig in der Jugendarbeit, sollte den Rahmen aber auch nicht sprengen. Manchmal ist es auch einfacher, Spiele/Übungen durchzuführen ohne vorher zu benennen, dass „jetzt Präventionsarbeit“ gemacht wird und trotzdem werden die Beteiligten dadurch gestärkt.



KINDESWOHLGEFÄHRDUNG? – BEI UNS (K)EIN THEMA

RES	P	EKT
ANSP	R	ECHEN
ST	Ä	RKEN
	V	ERTRAUEN
DOKUM	E	NTATION
VERA	N	TWORTUNG
SCHU	T	Z
SENS	I	BILISIERUNG
BE	O	BACHTEN
HELFE	N	



DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

Innenministerium Baden-Württemberg Az.: 6-1501.0/2
16.06.2016

EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG DES BUNDESKINDERSCHUTZGESETZES BEI DEN GEMEINDEFEUERWEHREN

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

1.1 Allgemeines

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Präventions- und Interventionsmechanismen im Kinderschutz zu stärken.

Ein Regelungsbereich des Gesetzes umfasst den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Änderung von § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollte dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung getragen werden. Es soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt oder tätig werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat.

Im Mittelpunkt der Änderung von § 72a SGB VIII stand die Einbeziehung neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen in den Personenkreis, der zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz – BZRG) verpflichtet wird (Absätze 3 und 5). Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Nach § 72a Absatz 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat. Das erweiterte Führungszeugnis zeigt alle Straftaten im Bereich Sexualdelikte und auf Kinder und Jugendliche bezogene Straftaten auf, selbst wenn diese für das einfache Führungszeugnis verjährt wären, zu kürzeren Freiheitsstrafen geführt haben oder unter Drogeneinfluss stattfanden. So finden sich hier Straftaten wieder, die im Bereich Exhibitionismus, Besitz von Kinderpornografie, Zuhälterei und Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht liegen. Diese würden in ein einfaches Führungszeugnis oftmals nicht aufgenommen werden.

Näheres zum erweiterten Führungszeugnis ergibt sich aus der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absätze 3 und 4 SGB VIII des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die diesen Hinweisen als Anlage 1 beiliegt und auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

In den Vereinbarungen sind die Tätigkeiten festzulegen, die von in diesen Bereichen tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG wahrgenommen werden dürfen.

1.2 Jugendfeuerwehren und Musikabteilungen

Gemeinden sind in der Regel keine Träger der Jugendhilfe. In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (<https://www.agj.de/menue-rechts/publikationen/buecher-broschueren-materialien/detail/news-artikel/handlungsempfehlungen-zum-bundeskinderschutzgesetz-orientierungsrahmen-und-erste-hinweise-zur-umsetzung.html>, Seite 29) wird empfohlen, alle kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, als Adressatenkreis der Vereinbarungen mit aufzunehmen (vgl. auch FAQ-Liste auf der Homepage des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg; <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>).

Mit Blick auf den Schutzzweck des § 72a SGB VIII wird den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe empfohlen, mit den Gemeinden Vereinbarungen für die Jugendfeuerwehren sowie die Musikabteilungen der Feuerwehren, denen Kinder und Jugendliche angehören, abzuschließen.

1.3 Betroffener Personenkreis

Die Arbeitshilfe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gibt auch Hinweise zu den Kriterien für die Auswahl der Personen, von denen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden sollte.

Ergänzend zu den grundsätzlichen Ausführungen in der Arbeitshilfe weisen wir in Bezug auf die Jugendfeuerwehren und die Musikabteilungen der Feuerwehren auf Folgendes hin:

Personen, die wegen der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG diese Tätigkeiten wahrnehmen dürfen, sind in der Regel:

1. bei den Jugendfeuerwehren
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - die Leiter der Jugend- und Kindergruppen und
 - alle Personen, die regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Betreuer);
2. bei den Musikabteilungen
 - der Musikalische Leiter,
 - der Leiter einer Musikabteilung,
 - die Jugendbetreuer und
 - die Ausbilder.

Kommen darüber hinaus weitere Personen regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarem Umfang in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ist auch von ihnen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt werden, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Die Erklärung sollte die Verpflichtung einschlie-



Ben, die Gemeinde über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Anlage 2a der Arbeitshilfe enthält ein Muster für eine solche Selbstverpflichtungserklärung.

1.4 Vorlage bei der Gemeindeverwaltung

Das erweiterte Führungszeugnis ist vom Betroffenen selbst zu beantragen. Wegen der Gebührenfreiheit wird auf die Arbeitshilfe verwiesen.

Für die Behandlung des erweiterten Führungszeugnisses gelten die Vorschriften des Schutzes personenbezogener Daten. Das heißt, das erweiterte Führungszeugnis muss der Gemeinde nur zur Einsichtnahme vorgelegt werden; es darf von ihr nicht einbehalten werden. Es empfiehlt sich eine Vorlage bei der personalverwaltenden Stelle in der Gemeindeverwaltung; dort sind ausreichend Kenntnisse über den Umgang mit personenbezogenen Daten vorhanden. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme sind aktenkundig zu machen.

Für die Frage der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr kommt es allein darauf an, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen zu hierfür einschlägigen Straftaten im Sinne von § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII enthält. Einträge zu anderen Straftaten sind unbeachtlich.

Zum Datenschutz und zur Dokumentation der Einsichtnahme verweisen wir auf die Ausführungen dazu in der Arbeitshilfe.

1.5 Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrverbände, Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Betroffen sind hier Personen, die im Stadt-/Kreisfeuerwehrverband und in der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg feste Aufgaben im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen übernehmen, wiederkehrend selbstständig mit den Kindern und Jugendlichen unterwegs sind, eine Bezugsperson darstellen oder aufgrund ihrer Rolle ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Hier sind die Verantwortlichen für das Jugendforum und die Jugendsprecher zu nennen.

Personen, die auf Kreis- und Landesebene in der Jugendarbeit mitarbeiten, werden regelmäßig von ihren Gemeindefeuerwehren für diese Tätigkeit entsandt. Unter Bezugnahme auf dieses Entsendungsprinzip kann einer autorisierten Person des Kreis-/Stadtfeuerwehrverbands oder der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg anstelle des erweiterten Führungszeugnisses auch eine Bescheinigung der Gemeinde über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden, wenn dieses keine relevanten Einträge enthält.

2. Prävention

Wesentliches Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeindefeuerwehren muss es sein, den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Mit dem erweiterten Führungszeugnis kann verhindert werden, dass Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden, die sich einschlägig strafbar gemacht haben. Durch geeignete Maßnahmen muss darüber hinaus verhindert werden, dass es bei der Kinder- und Jugendarbeit zu derartigen Handlungen kommt.

Die Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat ein umfassendes Präventionskonzept erarbeitet. Es gliedert sich in die Bereiche „Selbstverständnis und Werte“, „Qualifizierung und Sensibilisierung“, „Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen“ und „Handlungen im Verdachtsfall“. Das Präventionskonzept ist diesen Hinweisen als Anlage 2 angeschlossen.

Die Lehrgänge für die Jugendfeuerwehrarbeit an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg (Kinder-/JugendgruppenleiterIn/JugendwartIn) umfassen eigene Unterrichtseinheiten zum Themenbereich „Kinder- und Jugendschutzgesetz“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden unter anderem über die rechtlichen Grundlagen informiert und in Fallbeispielen über Kindeswohlgefährdungen und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert. Die Präventionsinhalte sind in der Schrift „Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr - pädagogisches Konzept und Handreichung“ festgehalten; sie ist auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule abgelegt und kann von dort heruntergeladen werden (https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/jugendfeuerwehr/kindergruppen/Documents/Handreichung_Kindergruppen.pdf).

Feuerwehrangehörige in Führungsfunktionen werden in Lehrgängen und Seminaren in Präventionsthemen geschult, die insbesondere auch Gegenstand in Fortbildungen für Feuerwehrkommandanten sind. Bei Führungsfortbildungen für die Jugendfeuerwehren an der Landesfeuerwehrschule werden die Themen künftig weiter vertieft.

¹ Innenministerium Baden-Württemberg. (16. Juni 2016). Empfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bei den Gemeindefeuerwehren. Az.: 6-1501.0/2. S. 1f., ² Ebd. S. 2., ³ Ebd. S. 3.

⁴ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Januar 2014). Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII.

⁵ Bundesamt für Justiz. (31. August 2018). Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis. Bonn.



MERKBLATT: DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

(Stand August 2021)

1. WAS IST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS?

Das „erweiterte Führungszeugnis“ wird nach § 30a, Abs. 1 BZGR (Bundeszentralregister) erteilt, wenn es laut der gesetzlichen Bestimmung vorgelegt werden muss. Im Vergleich zum einfachen Führungszeugnis zeigt es „alle Straftaten im Bereich Sexualdelikte und auf Kinder und Jugendliche bezogene Straftaten auf, selbst wenn diese für das einfache Führungszeugnis verjährt wären, zu kürzeren Freiheitsstrafen geführt haben oder unter Drogeneinfluss stattfanden.“¹ Aufgeführt werden beispielsweise auch „Exhibitionismus, Besitz von Kinderpornografie, Zuhälterei und Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht [...]“.² Diese Informationen werden im einfachen Führungszeugnis aus Resozialisierungsgründen weggelassen.

2. WER BENÖTIGT DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS?

Nach der Änderung des Bundeskinderschutzgesetzes müssen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen, die aufgrund „der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen [...]“³ betroffen sind. Das bedeutet, dass die unten genannten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen:

Jugendfeuerwehren: Jugendfeuerwehrwart*in, Leiter*in der Jugend- und Kindergruppen, Jugendgruppenleiter*innen und alle Personen, die regelmäßig und wiederkehrenden Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Betreuer*innen)

Musikabteilungen: Musikalische*r Leiter*in, Leiter*in der Musikabteilung, Jugendbetreuer*innen und Ausbilder*innen

Kreis-/Landesjugendfeuerwehr: Fachgebietsleiter*innen und Helfende im Jugendforum, Fachgebietsleiter*innen und Helfende im FG Lager & Fahrt, sowie Helfende bei allen Übernachtungsangeboten

Bei spontanen und kurzfristigen Aktivitäten sollte zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt werden, die mit den benötigten Inhalten online oder hier in der Box auf S. 25 als Vorlage zur Verfügung gestellt wird.

Der Vorlageturnus liegt bei fünf Jahren und das Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.⁴

3. WIE BEKOMMT MAN EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND WAS PASSIERT DAMIT?

Das erweiterte Führungszeugnis muss von den Betroffenen selbst bei der Gemeinde oder online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden und ist aufgrund der Ehrenamtlichkeit für Helfende der Jugendfeuerwehr mit entsprechendem Nachweis kostenfrei.⁵

Sobald das Zeugnis an der privaten Adresse eingegangen ist, sollte dies der personalverwaltenden Stelle (wer diese Stelle bei der Gemeinde ist, muss der*die örtliche Kommandant*in klären) zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Es darf nicht fotokopiert und auch nicht in der Akte abgelegt werden, lediglich der Zeitpunkt und das Ergebnis der Einsicht müssen vermerkt werden. Der Hinweis, dass ein Neues beantragt werden muss, sollte von der oben genannten personalverwaltenden Stelle ausgehen. Helfende auf Kreisebene legen das benötigte erweiterte Führungszeugnis ebenfalls bei der personalführenden Stelle ihrer Gemeindefeuerwehr vor und legen eine Bestätigung über die Vorlage und die Unbedenklichkeit dem*der Kreisjugendfeuerwehrwart*in vor.

¹ Innenministerium Baden-Württemberg. (16. Juni 2016). Empfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bei den Gemeindefeuerwehren. Az.: 6-1501.0/2. S. 1f.

² Ebd. S. 2.

³ Ebd. S. 3.

⁴ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Januar 2014). Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII.

⁵ Bundesamt für Justiz. (31. August 2018). Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis. Bonn.



WER BENÖTIGT EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS?

– ein Schaubild nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Führungskräfte und Verantwortliche stellen sich häufig die Frage, wer ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und bei wem eine Selbstverpflichtungserklärung ausreicht.

Mit diesem Schaubild versuchen wir einen Überblick zu geben, allerdings sollte man dennoch die Augen offenhalten und die Persönlichkeit der ehrenamtlichen Person im Blick haben, sodass man im Zweifel besser strenger bewertet und auf ein erweitertes Führungszeugnis besteht, bevor man den Kontakt zu den heranwachsenden Kindern und Jugendlichen zulässt.

JA

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist zu beantragen!

- Ist der*die Ehrenamtliche, der*die bspw. betreuend tätig werden will, volljährig?
- Beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet der*die Ehrenamtliche aus?
- Sind die Teilnehmenden minderjährig?
- Ist die Maßnahme/der Einsatz des*der Ehrenamtlichen geplant?
- Übernimmt die ehrenamtliche Person eine der u.g. Aufgaben?

Zur Bestätigung der Unbedenklichkeit ist die Selbstverpflichtungserklärung ausreichend!**

NEIN

- Jugendfeuerwehrwart*in, Leiter*in einer Kinder- oder Jugendgruppe
- Findet der Kontakt über einen längeren Zeitraum (Wochen/Monate) regelmäßig statt?
- Findet eine mehrmalige, planbare Einzelbetreuung eines*einer (bestimmten) Heranwachsenden statt?
- Wird eine Maßnahme mit mehreren Übernachtungen in einer Gruppenunterkunft begleitet? (Zeltlager, intern. Begegnungen, ...)
- Seminarleitung, Ausbilder*in, Teamer*in mit minderjährigen Teilnehmenden
- Fungiert die Person als Ansprechperson in einem Verdachtsfall?
- Ist es möglich über den Kontakt ein Vertrauensverhältnis zu den Heranwachsenden aufzubauen?
- Ist die Person in persönlichen, entwicklungsbezogenen Themen Ansprechperson?

** Dies gilt auch für spontane, nicht geplanten Aktionen, für interne Referent*innen/ Ausbilder*innen, Vorstandssitzungen, Vorbereitungsstreffen und Tagesveranstaltungen



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM RAHMEN DER UMSETZUNG DES BUNDESKINDERSCHUTZGESETZES

Feuerwehr, ggf. Abteilung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- §§ 171, 174 bis 174c StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 176 bis 180a, 182 bis 184g und 184i bis 184l StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 201a, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, dem*der Verantwortlichen der oben genannten Jugendfeuerwehr über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift



BESCHEINIGUNG FÜR DIE GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR EHRENAMTLICHE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT DER FEUERWEHR

BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Name der Person

geboren am

wohnhaft (Adresse) in

ist für die Feuerwehr, Abteilung

tätig und benötigt für ihre*seine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die ausgeführte Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, daher wird eine Gebührenbefreiung, wie sie aus dem Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 31. August 2018) hervorgeht, beantragt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift (Kommandant*in)



DOKUMENTATIONSBLATT ZUR EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

bei ehrenamtlich tätigen Personen in der Jugendfeuerwehr (Kindergruppe & Jugendgruppe) und des Musikzuges (nach § 72a SGB VIII)

Feuerwehr

Vor- und Nachname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Vorlage des Führungszeugnisses	Wiedervorlagedatum	Name und Unterschrift der Person, die Einsicht genommen hat



LITERATURHINWEISE ZUM PRÄVENTIONSTHEMA: UMGANG MIT SEXUELLER GEWALT

(Stand 2021)

- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ulm: Universitätsklinikum Ulm. Unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf (12.04.2021)
- Alt, N., Schmidt, T., Gollmer, K. (2019). Arbeitshilfe. Recht haben. 4. Überarb. Aufl. Stuttgart: Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
- Amann, S. (2016). Trau dich! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ein Ratgeber für Eltern. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Bathke, S. A., Bücken, M., Fiegenbaum, D. (2019). Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bundesamt für Justiz (2019). Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis. Bonn: Bundesamt für Justiz
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016). Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung. Unter: https://ifas-home.de/wp-content/uploads/2016/03/Sexuelle_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf (12.04.2021)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung. Unter: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf (12.04.2021)
- Enders, U., Wartenberg, M., Wittkamp, S., Wolters, P. (o.D.). Zartbitter. Unter: www.zartbitter.de (12.04.2021).
- Engelken, E., Schaber, H., Graichen, G., Stolz, Ch., Kindler, H., Kaveemann, B. (2012). Kinderschutz geht alle an! Stuttgart: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Unter: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Polizei/044_HR_Kinderschutz-geht-alle-an_2012-06.compressed.pdf (12.04.2021)
- Heßling, A., Bode, H. (2015). Sexuelle Gewalt. In: Jugendsexualität 2015. Die Perspektive der 14- bis 25-Jährigen. Ergebnisse einer aktuellen repräsentativen Wiederholungsbefragung., S. 196-203. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Initiative Klicksafe (o.D.). Klicksafe. Unter: <https://www.klicksafe.de/> (12.04.2021)
- Innenministerium Baden-Württemberg (16.06.2016). Empfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bei den Gemeindefeuerwehren. Az.: 6-1501.0/2.
- Jansen, M., Bücken, M., Frank, A., Middelhuß, N. (2017). Achtung. Arbeitshilfe - gegen sexualisierte Gewalt im Jugendverband. Berlin: Johanniter-Jugend. Unter: https://assets.johanniter.de/JUH/Jugend/Dateidownloads/ACHTUNG/Achtung_Arbeitshilfe_2017.pdf?_ga=2.141650482.1809612030.1618218294-351912570.1618218294 (12.04.2021)
- Jerke, V. (2018). Missbrauch verhindern! Sexuelle Gewalt. Stuttgart: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Unter: <https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/194-BR-Missbrauch-verhindern.pdf> (12.04.2021)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales BW (2014). Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und 4 SGB VIII. Unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj8js0e3vneAhVRbFAKHWSHck8QFjAAegQICChAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bdkj-freiburg.de%2Fhtml%2Fmedia%2Fdl.html%3Fi%3D133030&usq=A0vVaw2X0ZS51VF-0-klk2yWGD9r.> (12.04.2021)
- Landesjugendamt – Familie und Frauen Sachsen-Anhalt (o.D.). Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen. Halle [Saale]: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Unter: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/pressestelle/publikationen/broschueren/missbrauchsbuch.pdf (12.04.2021)
- Miers, S., Kural, M., Urban, S. (2013). Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat. Unter: https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Arbeitshilfe_zum_Bundeskinderschutzgesetz.pdf (12.04.2021)
- Schele, U. (o.D.). PETZE Institut für Gewaltprävention gGmbH. Unter: <https://www.petze-institut.de/> (12.04.2021)
- Schönfeld, H., Urdelowicz, H. (2018). Kindeswohlgefährdung durch sexuelle/sexualisierte Gewalt. In: Lauffeuer. Die Zeitschrift der Deutschen Jugendfeuerwehr, Nr. 1/2018, S. 10-13.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.D.). Hilfeportal sexueller Missbrauch. Unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html> (12.04.2021)
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.D.). Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/> (12.04.2021)
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020). Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/01_Januar/28/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_sexueller_Missbrauch.pdf (12.04.2021)

Diese Liste dient zur Anregung, sich weiter über das Thema zu informieren, kann jedoch nicht als allumfassend angesehen werden! Zusätzlich können gerne auch die Homepages eingesehen werden, die auf der Beratungsstellenliste angeführt sind.



AUSZÜGE AUS DEN RELEVANTEN GESETZESTEXTEN

GRUNDGESETZ (GG)

§ 1 Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

§ 6 Ehe, Familie, uneheliche Kinder

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

ACHTES SOZIALGESETZBUCH (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und

Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien



Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

GESETZ ÜBER DAS ZENTRALREGISTER UND DAS ERZIEHUNGSREGISTER (BZRG)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

STRAFGESETZBUCH (STGB)

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines

Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person



sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen läßt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit

Strafe bedroht ist, oder

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
 - a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
 - b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden



ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuelle Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,



wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder



4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn

Jahre alten Person,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184h Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind



1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person

nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

§ 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,

2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild¹

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder

2. mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbringt oder

3. ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll

a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder

vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,



- b) durch eine Beschäftigung,
- c) bei der Ausübung der Bettelei oder
- d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

- 1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
- 2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

- 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
- 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
- 3. der Täter gewerbmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

§ 232a Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

- 1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
- 2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von

drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

- 1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
- 2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 232b Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

- 1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
- 2. bei der Ausübung der Bettelei oder
- 3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn



1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der Bettellei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 234a Verschleppung

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Grün-

den verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überläßt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt, und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen



Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.